

263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (193 der Beilagen): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen samt Anhängen

Das Übereinkommen wurde nach langjährigen Verhandlungen von der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelt, am 30. November 1992 einstimmig verabschiedet und allen Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation empfohlen. Es wurde am 13. Jänner 1993 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt und von Österreich sowie 129 anderen Staaten bei dieser Gelegenheit unterzeichnet. Bis 18. Jänner 1995 haben bereits 159 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und 20 ratifiziert. Es tritt in Kraft, sobald es 65 Staaten ratifiziert haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die innerstaatlichen österreichischen Durchführungsregelungen zu treffen sein, insbesondere wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Durchführungsgesetz vorbereitet, das auch die Errichtung und Designierung einer „nationalen Behörde“ sowie deren Tätigkeit und Zuständigkeit regeln wird. Seitens des Bundesministeriums für Justiz werden die erforderlichen strafrechtlichen Bestimmungen erlassen werden.

Durch das Übereinkommen soll ein System geschaffen werden, in dem alle dem Vertrag beigetretenen Staaten ihre Bestände an Chemiewaffen und Produktionsstätten solcher Waffen einer internationalen Kontrollinstanz deklarieren. Gleichzeitig sollen Pläne über die Vernichtung dieser chemischen Waffen vorgelegt und die Produktionsstätten geschlossen, zerstört oder in Ausnahmefällen für zivile wirtschaftliche Zwecke umgebaut werden. Alle in Frage kommenden Anlagen sollen einer genauen internationalen Kontrolle unterworfen werden, die seitens der internationalen Kontrollorganisation durch eigene Inspektoren in Routineuntersuchungen oder, im Falle eines auftretenden Verdachtes, auch durch außerordentliche Sofortinspektionen durchgeführt werden wird.

Für die österreichische Industrie bringt das Übereinkommen eine Deklarations- und Berichtspflicht sowie internationale Inspektionen.

Die in Österreich aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgelassenen alten Granaten sind fast völlig vor dem Stichtag des 1. Jänner 1977 gesichert vergraben und fallen gemäß Art. III Abs. 2 nicht zwingend unter die Konvention. Lediglich für jene 118 alten Granaten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, die nicht mehr vor dem Stichtag des 1. Jänner 1977 gesichert vergraben wurden, wird – sofern ihre Vernichtung bis zum Inkrafttreten des Vertrages nicht möglich sein sollte – für Österreich eine Verpflichtung entstehen, diese zu deklarieren und im Einvernehmen mit dem Technischen Sekretariat der Organisation und unter internationalen Inspektionen zu vernichten.

Das Abkommen besteht aus einem relativ kurzen, in Artikel gefaßten Vertragstext und Anhängen, in denen die technische Durchführung der sich aus den Artikeln ergebenden Verpflichtungen ausführlich geregelt wird.

Als „chemische Waffen“ werden

- toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte bezeichnet, mit Ausnahme derjenigen, die für nach diesem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecke bestimmt sind,

- Munition oder Geräte, durch deren Verwendung toxische Chemikalien freigesetzt würden, die den Tod oder sonstige Körperschäden herbeiführen,
- jede Ausrüstung, die für den Einsatz solcher Munition oder Geräte entworfen wurde.

Als „toxische Chemikalie“ wird jede Chemikalie bezeichnet, die durch ihre chemische Wirkung den Tod, die vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch und Tier herbeiführen kann. Diese toxischen Chemikalien, auf die Verifikationsmaßnahmen angewendet werden müssen, sind in den Listen im Anhang über Chemikalien genannt.

Hervorgehoben werden

- „alte chemische Waffen“, das sind Waffen, die vor 1925 hergestellt wurden oder zwischen 1925 und 1946 hergestellt wurden und in derart schlechtem Zustand sind, daß sie nicht mehr einsetzbar sind,
- „zurückgelassene chemische Waffen“ einschließlich alter chemischer Waffen, die nach 1925 von einem Staat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung zurückgelassen worden sind,
- „Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“, das sind Chemikalien, die nicht in einer der Listen genannt werden und beim Menschen kurzfristig sensorische Irritationen oder Handlungsbeeinträchtigungen hervorrufen können.

Das vorliegende Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat politischen Charakter. Da das Übereinkommen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist, bedarf es der Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Die Bestimmungen des Art. XV Abs. 5 lit. d und e sind verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Bestimmungen und bedürfen daher einer Behandlung gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG.

Im Begutachtungsverfahren, in das alle Landesregierungen einbezogen waren, wurden keine unmittelbar Landeskompotenten berührenden Punkte festgestellt und seitens der Länder wurde keine Berührung ihres Wirkungsbereiches durch die Konvention gesehen. Da jedoch angesichts der Komplexität der Materie nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daß nicht doch in irgendeinem Punkt Landeskompotenten am Rande berührt werden, erscheint es zweckmäßig, vorsorglich eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG einzuholen.

Für eine Modifikation der Anhänge des Abkommens ist in Art. XV Abs. 5 ein Verfahren vorgesehen, das den Vertragsparteien ein Widerspruchsrecht innerhalb von drei Monaten nach Notifizierung einräumt. Da die Anhänge integrierende Bestandteile des Übereinkommens sind, bedürfte jede Modifikation der Anhänge – als Änderung des Übereinkommens – grundsätzlich der Befassung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG. Eine Nichtbefassung des Nationalrates könnte nur insoweit als durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckt erscheinen, als die genannte Bestimmung lediglich eine Übertragung von einzelnen Hoheitsrechten des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und deren Organe vorsieht. Da jedoch die Durchführung des Abkommens auch den Kompetenzbereich der Länder berührt, kann nicht der Weg des Art. 9 Abs. 2 B-VG gewählt werden. Eine Befassung des Nationalrates mit den jeweiligen Änderungen wäre auch insofern ein Problem, als die – kurze – Widerspruchsfrist von drei Monaten in der Regel einen zu kurzen Zeitraum darstellen wird, um das Verfahren nach Art. 50 B-VG durchzuführen. Da das vom Übereinkommen vorgesehene Verfahren somit für eine Genehmigung von Änderungen durch den Nationalrat praktisch keinen Raum läßt, müßte aus österreichischer Sicht in allen Fällen Einspruch erhoben werden, um eine Befassung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG zu ermöglichen. Dies hätte aber die Blockierung des Änderungsvorschlags auf internationaler Ebene zur Folge. Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, wie auch aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens, erscheint die Erhebung von Art. XV Abs. 5 lit. d und e in den Verfassungsrang als die zweckmäßigste Lösung. Auf diese Weise könnte verhindert werden, daß Österreich durch die automatische Erhebung von Einsprüchen auch solche Änderungsempfehlungen behindern oder gar zu Fall bringen würde, die von Österreich akzeptiert werden könnten.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 14. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

263 der Beilagen

3

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer, Edeltraud Gatterer, Ingrid Tichy-Schreder sowie der Ausschusßobmann Peter Schieder und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Weiters vertritt der Außenpolitische Ausschuß die Auffassung, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen samt Anhängen, dessen Artikel XV Abs. 5 lit. d und e verfassungsändernd ist, (193 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1995 06 14

Dr. Irmtraut Karlsson

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann